



Mag. iur. Dr. techn. Michael Sonntag

Bonitätsdatenbanken

Datenschutzrecht

Institut für Informationsverarbeitung und
Mikroprozessortechnik (FIM)
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: sonntag@fim.uni-linz.ac.at
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>



Wozu Bonitätsdatenbanken (Auskunfteien)?

- In Amerika gibt es fast keine Kontenüberziehung
 - Daher auch die große Verbreitung von Kreditkarten
 - » Tatsächliche „Kredite“: Zu Monatsende wird nur ein Teil bezahlt!
- In Österreich/Deutschland früher ähnlich
 - Resultat: Versandhandel verkaufte gegen Ratenzahlung
 - » Ein „Konsum-Kleinkredit“, den damals keine einzige Bank anbot!
- Notwendigkeit hierfür: Genaue Bonitätskontrolle!
 - Hiermit begann der „Aufstieg“ der Bonitätsdatenbanken
 - Die gab es schon früher, waren aber hauptsächlich im Geschäftsbereich relevant
 - » Lieferung von einer Firma an eine andere Firma auf Rechnung oder Vorauszahlung? Kooperationen?
- Datenschutz-Grundprobleme dabei:
 - Daten müssen auf Vorrat gesammelt werden
 - „Jeder“ bekommt Zugriff auf Daten, die von Dritten stammen



- Die Auskunftsteien erfüllen zwei Hauptzwecke:
 - **Identifikation: Gibt es diese Person überhaupt?**
 - » Bestellen von Waren unter falschem Namen oder mit leicht geänderter Adresse
 - Waren kommen trotzdem an, aber Verfolgung bei Nicht-Zahlung ist nicht möglich oder sehr viel schwerer!
 - **Bonität: Wie kreditwürdig ist diese Person?**
 - » Hat sie früher schon einmal nicht bezahlt?
 - » Ist sie in Konkurs? War sie früher einmal/mehrmals in Konkurs?
 - » Wie hoch sind die offenen Kredite?
 - » Lohnpfändung, Exekutionsverfahren, ...?
 - » Wie hoch ist das Einkommen (real/geschätzt)?
 - » **Zahlungsfähigkeit & Zahlungswilligkeit**
- Aber: Auskunftsteien treffen niemals eine Entscheidung
 - **Sie liefern nur Grundlagen dafür**
 - » **Alles andere wäre rechtlich sehr gefährlich!**



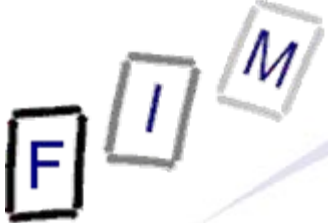
Interesse des Betroffenen

- Er möchte auf keinen Fall eingetragen sein/bleiben
 - Er bekommt keinen Kredit bei der Bank mehr
 - Er kann nicht auf Rechnung bestellen
 - Handies werden nur mehr Prepaid verkauft
 - » Mit entsprechend höheren Tarifen!
 - Schlechter Ruf, z.B. bei Rechtsanwälten
 - » Falsche/Unerlaubte Eintragung: Urteil auf Schadenersatz!
 - Potentiell manchmal: Betrug wird schwerer
- Ziel ist daher die Löschung der „schlechten“ Daten
 - Oder Alternativ: Aller Daten, um wieder „wie neu“ zu sein
 - » Insbesondere nach einem erfolgreichen Privatkonkurs
 - Aber grundsätzlich möchte er eingetragen bleiben, damit er weiterhin „existiert“!
- Manchmal/Vielfach: Nur Löschung falscher Daten



Grundlagen für eine Löschung oder Berichtigung laut § 27 DSGVO

- Sobald die Unrichtigkeit bekannt wird, sind die Daten zu Löschen bzw. zu Berichtigen
 - Irgendwie bekannt; oder auf Antrag des Betroffenen
- Betrifft nur Daten, deren Richtigkeit für die Anwendung von Bedeutung ist, d.h. wenn dies Zweck beeinträchtigt/vereitelt
 - Unvollständigkeit: Ergänzung nur nötig, soweit sich sonst eine Fehlerhaftigkeit der Gesamtinformation im Hinblick auf den Zweck gibt (→ kleine Fehler in Details sind egal)
 - Löschung nur, wenn Daten unrechtmäßig verarbeitet werden
 - » Insb. wenn der Zweck ihre Verarbeitung nicht mehr erfordert
- Die Richtigkeit hat der Auftraggeber zu beweisen
 - Außer ausschließlich durch Betroffenen-Angaben ermittelt
 - Nicht feststellbar → Auf Verlangen Bestreitungsvermerk
 - » Darf nur mit Zustimmung des Betroffenen oder aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts oder der DSK gelöscht werden



Durchführung einer Berichtigung/Löschung

- Keine Berichtigung/Löschung, wenn der Dokumentationszweck nachträgliche Änderungen nicht zulässt
 - Dann sind entsprechende Anmerkungen hinzuzufügen
 - » Beispiel: Krankenakten (sollte zumindest so sein!)
- Berichtigung bzw. Löschung haben binnen 8 Wochen nach Einlagen des Antrags zu erfolgen
 - Der Betroffene muss darüber informiert werden
 - » Auf welche Art auch immer, z.B. E-Mail oder Telefon
 - Ablehnung: Schriftliche Begründung binnen gleicher Frist
 - » Damit es eine Begründung gibt, die später potentiell von Gerichten überprüft werden kann (→ Beweis)
 - Ausnahme: Kann die Änderung auf ausschließlich automationsunterstützt verarbeiteten Datenträgern nur zu bestimmten Zeiten vorgenommen werden, so ist bis dahin zu sperren und eine Anmerkung durchzuführen
 - » Beispiel: Backups!



Weiterreichen der Änderungen

- Wurden die Daten früher übermittelt, so sind die Empfänger in geeigneter Weise davon zu unterrichten
 - Sofern kein unverhältnismäßiger Aufwand
 - » Ist im Verhältnis zum Interesse des Betroffenen zu beurteilen
 - Sofern die Empfänger noch feststellbar sind
- Bonität: Wird ziemlich extensiv gelten
 - Frühere Abfragende sind wohl nicht zu verständigen
 - Frühere Empfänger die ebenfalls eine Datenbank betreiben hingegen sehr wohl
 - » Auch die nächste Datenbank muss berichtigt werden
 - Grund: Falsche Daten bei Bonität sind für Betroffenen u.U. äußerst schädlich!



Grundlagen für eine Löschung nach § 28 Abs 1 DSGVO: Widerspruchsrecht I

- Ist die Anwendung nicht gesetzlich vorgesehen, kann der Betroffene eine Löschung seiner Daten verlangen
 - Voraussetzung: Überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben
 - » D.h., allgemein ist es ungefährlich und kein Problem
 - » Aber aus bes. Grund ist es für diese eine Person „gefährlich“
- Daten sind binnen 8 Wochen zu löschen
- Allfällige Übermittlungen sind zu unterlassen
- Mitteilungspflicht wie bei § 27
- Bestreitungsvermerk ebenfalls wie bei § 27



Grundlagen für eine Löschung nach § 28 Abs 2 DSGVO: Widerspruchsrecht II

- Handelt es sich um eine
 - Öffentliche Datenanwendung
 - Ohne gesetzlich vorgesehene Aufnahme darin
- So ist jederzeit Widerspruch möglich
 - Ohne Begründung
 - Ohne Ausnahme (im Privatwirtschaftsbereich)
 - » Ausgenommen: Öffentliche Sicherheit, BH, LV, EU, ...
- Löschung hat binnen 8 Wochen zu erfolgen
- Grundidee:
 - Allgemeine Verzeichnisse wie Telefonbuch, E-Mail Verzeichnisse etc., welche zwar „nett und hilfreich“, aber nicht „erforderlich“ sind
 - » Daher auch das Problem: Auskunftfeien sind sehr wichtig!

Das „Hauptkampfgebiet“ bei Auskunftfeien!



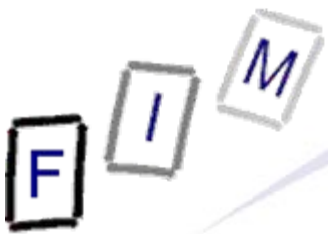
Ursprüngliche Ansicht

- Gesetzliche Pflicht zur Einrichtung bzw. Aufnahme darin besteht hierfür nicht
- Bonitätsdatenbanken sind keine öffentlichen Dateien
 - Auskunft bekommen nur Unternehmen
 - Diese müssen vorher das Interesse für jeden Fall in den AGBs bestätigen
 - Daher keine Löschung, bzw. nur mit Grund
 - » Oder Korrektur: Aber das war niemals ein Problem
 - Manchmal schon: Wenn die „Beweislage“ umstritten war
 - Aber niemals vom Prinzip her!
- Ergebnis: Keine Löschung möglich
 - Überwiegende berechnigte Interessen des Betreibers
 - Überwiegende berechnigte Interessen des Auskunfts-suchenden, sofern dieser ein Geschäft abschließen möchte, einen Kredit an den Betroffenen erwägt, etc.



Urteil OGH 1.10.2008, 6 Ob 195/08g

- Beklagter: Datenlieferant für Deltavista (eine Auskunft)
 - Rahmenvertrag mit AGB
 - » Daten dürfen nur abgefragt werden, wenn ein überwiegendes berechtigtes Interesse daran besteht
 - Oder der Betroffene seine Zustimmung erteilt hat
 - » Zugang nur für Unternehmer
 - » Keine Weitergabe an Dritte, keine Veröffentlichung
 - » Wegfall des berechtigten Interesses → Sofortige Löschung
 - Einsicht erfolgt über das Internet
 - Das Interesse ist aber nicht anzugeben und wird daher auch nicht überprüft, weder automatisch noch manuell
 - » Weder allgemein noch speziell pro Abfrage
- Kläger: Hat einen Eintrag wegen Pfändung
 - „Exekution bewilligt; Betrag: Unbekannt; Gläubiger: D.L.; Gerichtszahl: xxxxx“
 - Bekommt daher kein Vertragshandy

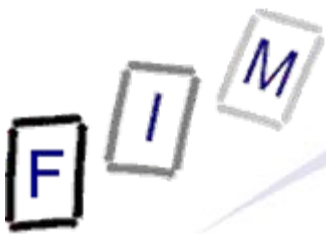


Erste und zweite Instanz

- Erste Instanz gab der Klage statt: Es ist eine öffentliche Datei und die Aufnahme ist nicht gesetzlich angeordnet
 - Keine weiteren Bedingungen → Löschen
 - Auftraggeber ist Beklagter, da er selbst sammeln und speichert; insb. ist es nicht der „Datenlieferant“
 - Öffentlich: Nicht von vornherein bestimmter, nach außen abgegrenzter Personenkreis
 - » Zugang hängt nur von Entscheidung von Deltavista über das ausreichende berechnete Interesse des Abfragenden ab
- Zweite Instanz bestätigt
 - Keine weiteren Voraussetzungen wie Geltendmachung schutzwürdiger Interessen, Identitätsnachweis, Verweigerung der Zustimmung des Betroffenen, ... → Nicht vorgesehen
 - » Achtung: Identitätsnachweis wird sehr wohl erforderlich sein, da sonst jeder die Daten eines anderen Löschen lassen könnte!

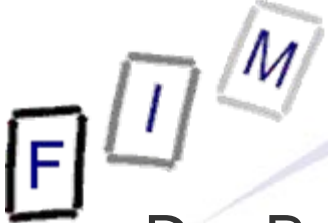


- Gem. § 152 GewO ist die Sammlung von Bonitätsinformationen zulässig; daraus folgt aber nichts, da § 28 Abs 2 DSGVO ja eine rechtmäßige Verarbeitung als Voraussetzung hat!
 - Und die wurde hier ja auch nie bestritten!
 - » Denn würden die Daten unrechtmäßig verarbeitet, müsste sowieso gelöscht werden, ganz ohne Diskussion!
- Lösungsrecht soll Ausgleich schaffen: I.A. harmlose und nützliche Verzeichnisse sollen legal sein, dafür sollen aber Einzelne ihre Daten leicht entfernen können
- Das bloße Bestehen einer Kostenersatzpflicht für eine Abfrage und die Identifizierung des Abfragenden führen nicht zu einer nicht-öffentlichen Datei
 - Beispiel: Grundbuch → Kostenpflichtig, aber öffentlich!
 - » Achtung: Für das Grundbuch muss aber kein Interesse behauptet oder gar nachgewiesen werden!



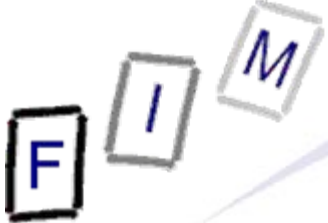
Kritische Gedanken zum Urteil

- Ist die Datei wirklich öffentlich?
 - Alle Nicht-Unternehmer sind von vornherein ausgeschlossen
 - Besonderes Interesse ist erforderlich
 - Wann wäre eine Datei nicht mehr öffentlich?
 - » Nur für Vereinsmitglieder zugänglich?
 - „Kreditverein“ → Nur Unternehmer dürfen Mitglied werden???
 - Siehe „Rauchervereine“ für Gasthäuser!
 - » Nur für Männer/Frauen zugänglich (=50% der Bevölkerung)?
 - » Abschließende Namensliste erforderlich?
- Wirtschaftlich äußerst unbefriedigend: Allgemein anerkannt, dass Auskunftfeien erforderlich und notwendig sind
 - Solange die Daten korrekt sind, gibt es gar keine Gründe für eine Abschaffung oder ein Verbot
 - » Das Interesse des potentiellen Kreditgebers am bisherigen Bonitätsverlauf ist eindeutig berechtigt und überwiegt das Interesse des Betroffenen an einer Geheimhaltung



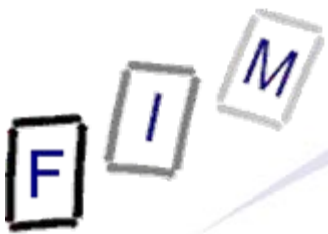
Teil-Löschung?

- Der Betroffene kann von sich aus verlangen, dass nur ein Teil der Daten gelöscht wird
 - Dies steht im völlig frei; er muss nicht auf „allem“ bestehen
- Umgekehrt hat der OGH festgestellt, dass es kein Recht gibt, mit bestimmten Daten in einer DB vertreten zu sein
 - Das bedeutet, die Auskunftfe kann es sich aussuchen:
 - » Das löschen, was der Betroffene verlangt
 - » Alle Daten des Betroffenen löschen
 - Nicht möglich: Sperrung
 - » Das müsste der Betroffene explizit verlangen!
 - » Aber auch hier gibt es keine Pflicht: Löschung ebenso möglich
- Konsequenz einer Löschung
 - Man existiert nicht mehr!
 - » D.h., man läuft unter „höchstwahrscheinlich ein Betrüger“
 - Bzw. wenn man die Aktionen genau kennt: „Hat Löschen lassen“
 - » Ergebnis: Sehr schlechte Kreditwürdigkeit!

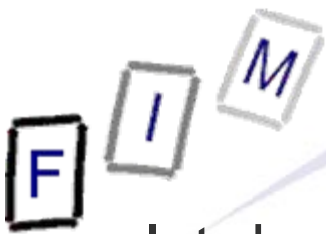


Urteil OGH 17.12.2009, 6 Ob 41/09m

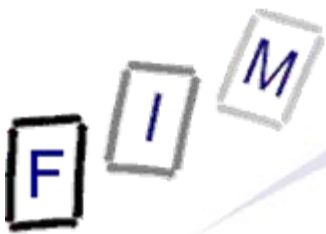
- Kläger macht Löschungs- und Widerspruchsrecht geltend
 - § 27 f DSG; für mehrere Datenbanken
 - Erklärt auch, seine finanzielle Situation habe sich verbessert
 - » KSV: Gerade wurde sein Konkurs mangels Masse abgewiesen
- Beklagter: Kreditschutzverband von 1870
- Sachverhalt sehr ähnlich wie vorher, aber 3 Teile:
 - „Öffentliche“ Datenbank ist nur eine reine „Existenz-Datenbank“, d.h. „Gibt es dieses Unternehmen?“
 - Ähnlich dem Firmenbuch: Firmenwortlaut, Adresse, Kommunikationsdaten, aber sonst nichts!
 - » Darin wurden die Daten des Klägers auch sofort gelöscht!
 - Warnliste der Banken → Nur technischer Betreiber, aber nicht DSG-Auftraggeber → Können & dürfen nicht löschen
 - » Warnliste der Banken: Wer in Zahlungsschwierigkeiten ist; Informationsverbundsystem



- Bonität: Einsicht über das Internet ist hier möglich
 - Ergebnis: Eine öffentliche Datenbank
- ABER:
 - Sobald man ein Löschungsbegehren stellt, wird die Internet-Abfrage gesperrt
 - Keine Löschung der Daten
 - Ergebnis: **Keine** öffentliche Datenbank mehr, sondern eine „private“ Datenbank!
 - Abfrage ist dann nur mehr telefonisch möglich, wobei eine genaue Begründung angegeben werden muss
 - » Dies darf nur der Bereichsleiter machen, sonst niemand!
 - Ergebnis wird per Fax mitgeteilt
 - Auch hier ist wieder in den AGBs im Vorhinein ein berechtigtes Interesse zu bestätigen
 - Auskunft erhalten nur Mitglieder des KSV



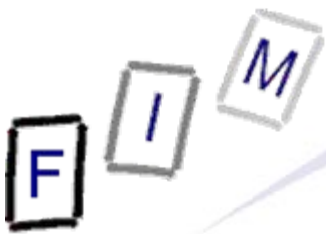
- Ist das immer noch eine öffentliche Datenbank?
 - „Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung ist für die öffentliche Zugänglichkeit einer Datei nicht erforderlich, dass ‚jedermann‘ im wörtlichen Sinne Einsicht in eine bestimmte Datei nehmen kann; es reicht vielmehr aus, dass es einen entsprechend großen Kreis an Abfrageberechtigten gibt und das berechtigte Interesse an der Einsichtnahme im Einzelfall nicht überprüft wird.“
- Keine sehr gute Begründung
 - Es kann keinen Unterschied machen, wie ein Interesse nachgewiesen oder geprüft wird: Öffentlich ist eine Datenbank wenn ein Interesse Voraussetzung ist, oder es kommt darauf eben nicht an!
 - Mögliche „Sanierung“: Erfolgt keine Überprüfung, so handelt es sich nur um einen Vorwand → Daher ist kein Interesse nötig → Daher keine Einschränkung und damit öffentlich



- Dies kommt so ähnlich auch im Urteil heraus:
 - Für die alten Fälle wird (nachträglich!) festgestellt, dass diese Auskunftsteien in Wirklichkeit jedem Auskunft geben, der zur Zahlung des Entgelts bereits ist
- Ergebnis: Einzelfallprüfung des berechtigten Interesses durch die Auskunftstei anstatt durch den Auskunftswerber
 - „Es besteht zumindest die Möglichkeit der Überprüfung des berechtigten Interesses an der Abfrage im Einzelfall.“
 - „... Bonitätsinformationen nur identifizierten Kunden des Beklagten gegeben werden, deren Mitteilungen auch als glaubwürdig im Sinne einer Bescheinigung angesehen werden können.“
 - » Unterschied zu einer schriftlichen Angabe (ankreuzen?) des Grundes im Internet ist unklar – Auch bei einer telefonischen Anfrage werden keine Belege vorgelegt!

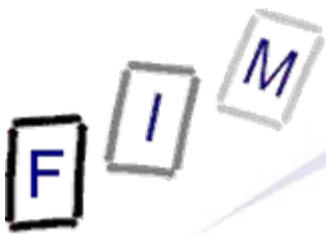


- Warnliste der Banken: KSV ist nicht Auftraggeber, daher wird die Klage abgewiesen
 - Man muss sich an die Banken wenden!
 - Nur die Daten, die der KSV dort eingespeist hat, müssen gelöscht werden
 - » Diese waren tatsächlich schon vorher gelöscht worden, aber der Kläger wollte, dass vom KSV **alle** Daten gelöscht werden
- Öffentliche Firmendatei: Wurden ohnehin gelöscht
 - Wie gewünscht und schon vor der Klage



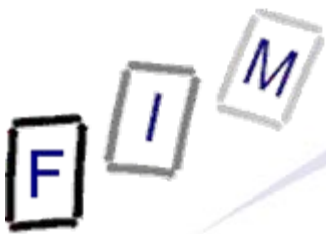
Ungeklärte Fragen

- Was ist bei Zustimmung des Betroffenen zur Abfrage?
 - Muss dann auch ein Interesse bescheinigt werden?
 - Muss zumindest die Zustimmung bescheinigt werden?
- Wie soll eine Bescheinigung erfolgen?
 - Insbesondere: Online-Kreditbeantragung, Online-Shop, ...?
 - Müssen die Mitarbeiter geschult werden, telefonische Lügen („Vorspiegelung eines Interesses“) zu erkennen?
- Sind „nur Unternehmen + berechtigtes Interesse“ wirklich so öffentlich? Oder was ist dann nicht mehr öffentlich?
- Alternativlösung: Keine öffentliche Datei, aber aus den DSGVO-Grundsätzen ergibt sich, dass aufgrund der hohen Bedeutung für den Betroffenen eine manuelle Prüfung der Anfrage im Einzelfall erforderlich ist



Konsequenzen für das Internet

- Auch in Diskussionsforen kann man Beiträge jederzeit löschen lassen
 - Öffentlich zugänglich, nicht gesetzlich angeordnet
 - » Auch bei Kosten: Immer noch öffentlich!
 - Personenbezug erforderlich, d.h. zumindest Indirekter
 - Alternative für Betreiber: Personenbezug entfernen
 - » Anonymisieren; hängt vom Inhalt des Postings ab, ob dies überhaupt vollständig möglich ist!
 - Lösung 1: Interface zur Selbst-Löschung anbieten
 - » Befreit zwar nicht von der Pflicht, macht es aber leichter!
 - Lösung 2: Benutzer können selbst Zugriffsrechte für ihr Profil vergeben → Nicht mehr öffentlich



- Enormes Problem durch das Urteil des OGH
 - Gesetzgeber hat keine Lösung geschaffen
- OGH „rudert zurück“
 - Offiziell bleibt er bei seiner Meinung, aber in der Realität hat er gegenteilig entschieden!
- Ergebnis: Rechtslage ähnlich wie am Anfang
 - Aber höherer Aufwand für die Auskunftsteien
 - Diese müssen jetzt händisch prüfen, ob Auskunft erteilt werden darf; einfache Internet-Abfrage ist nicht mehr möglich
 - » Es wird also teurer werden, aber das Ergebnis wird gleich sein
 - Ausnahme: “Spaß-/Interesse-Abfragen“ sind jetzt unmöglich
 - » In den meisten Fällen wird aber die Internet-Abfrage reichen: Scheint jemand dort nicht auf, wird erst gar nicht per Telefon nachgefragt sondern die Person ist einfach nicht kreditwürdig!

F I M

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!